

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater, als durch mich.

Joh. 14, 6.

Erste Wurzeln aller Mystik in den Evangelien. (Aus Görres' christlicher Mystik.)

Der untere Grund, auf dem alle Mystik ruht, ist nun ausgemittelt *), und in seinen Beschaffenheiten ausgelegt. Es ist aber eben ihr eigenstes Wesen, daß sie, weil der Erde eingesät, zwar mit ihrer irdischen Seite in ihr gründet; zugleich aber mit ihrer überirdischen, alle Natur überragend, in einem höhern Gebiete sich bewurzelt findet, aus dem sie ihr höheres Recht und ihre höhere Wahrheit ableitet. Dies Gebiet ist aber nun das religiöse: es würde daher um ihre Befestigung sehr unsicher stehen, wenn sie nicht recht in Mitte desselben auf dem innersten Fundamente aller Religion aufstände; und ihr würde auch kein wirkliches, wahres und rechtes Leben gegeben sein, wurzelte sie nicht im Herzen des Christenthums, ja wäre sie nicht selbst Christenthum. Kein tieferes Mysterium aber hat die christliche Lehre als das von der Trinität; bis zu ihm also wird der Vorgang geschehen müssen, um jene Begründung zu ermitteln und nachzuweisen. Die Trinität aber in ihrer erhabenen Beschlossenheit ist, seit dem Falle der Kreatur, in unerreichbarer Ferne entrückt; und da sie also ihr aus eigener Macht völlig unzugänglich geworden, wird auch die Begründung der Mystik auf dies Mitteninnerste unmöglich sein, wenn nicht ein zweites Mysterium zwischen sie und die Ohnmacht des Kreatürlichen vermittelnd zwischentritt, und einsteht für die Folge der Verschuldung, Göttliches

mit Menschlichem auf's neue einigend, die mystische Bewurzelung des einen in dem andern wieder möglich macht. Dies zweite, sühnend vermittelnde Mysterium ist das der Erlösung durch Inkarnation, indem sie den von Oben heilbringenden Gott an den unten heilgewinnenden Menschen geknüpft, dem Geschlechte wirklich das Heil erworben, und dem zum Zeichen die Mystik wieder unter ihm angepflanzt, den Fluch der Verwerfung tilgend. Es ist aber dies Mysterium in drei Momenten abgelaufen, die, wie sie Vorbild aller Mystik gewesen, so auch in den Momenten derselben, wie im Refleze, sich spiegeln müssen. Im ersten hat sich die Niederkunft des ungeschaffenen Elementes und die Einigung desselben mit dem geschaffenen in der Verbindung der beiden Naturen zur Inkarnation ausgeführt. Ihm gegenüber hat dann ein zweites ans andere Ende sich gestellt, in dem die Rückkehr des niedergegangenen zur Höhe des Aufgangs, in Auferstehung und Himmelfahrt, sich ausgesprochen. Zwischen beide in die Mitte fallend, dann ein drittes, das die beharrliche Verweilung des inkarnirten in der Umschreibung menschlicher Verhältnisse, seinen Wandel hienieden in Lehre und Thun in sich befaßt. Das erste dieser drei Momente wird als Bedingung, Grund und Gewähr aller kreatürlichen Mystik sich unterlegen; das andere hat sich ihr zum Endziel hinausgestellt; das mittlere wird sich ihr zum Vorbild und Muster bieten, und indem sie Grund faßt in dem einen, und, dem dritten sich nachhaltend, ihrem Ziele entgegenstrebt, wird sie sich wohl gegründet und gerichtet finden. Die Ordnung gebietet, eines dieser Momente nach dem andern näherer Erwägung zu unterstellen.

*) Im vorhergehenden ersten Buche dieses Bandes, wo die natürliche Unterlage der Mystik in der Natur des Menschen nachgewiesen ist.

Die Inkarnation soll zunächst den ersten mystischen, ja übermystischen Akt begründen; damit auf den Grund der urbildlichen, substanzialen Einigung der Gottheit mit der Kreatur, für diese die Möglichkeit wieder hergestellt sei, auf die Dauer eine nachbildliche, formale Einigung mit Gott einzugehen. Der eine Grundakt wird also wieder in zwei Momenten sich vollführen, deren einer nach Oben hin in die Trinität, der andere nach abwärts gegen die Menschheit fällt; so zwar, daß im ersten, im Schooße der Gottheit ablaufend, die Gottesmächte sich urgründlich zum Mysterium einigen, dies aber dann im andern zur Offenbarung gelangt. Damit es aber zu einer solchen Offenbarung komme, mußte sich noch ein neues Element hinzufinden, in dem die gesammte erlöschungsfähige und bedürftige Kreatur, deren Wiederverbindung mit Gott hier gewirkt werden sollte, sich personifizirt: die jungfräuliche Mutter nämlich, die das Niedergestiegene ans Licht und in die Geschichte einzugebären die Bestimmung hatte. Als diese nun in die Dunkel des Geheimnisses eingetreten und der Geist sie überschattet, da hatte sich der große Akt der Eingeburt der Gottheit in ihr vollbracht, und es war ein mystischer Akt, der diese Eingeburt gewirkt. Denn ihr war nur in anderer Weise geschehen, was der Seele begegnet, wenn auf Flügeln des Sturmes der Geist sie anweht, um dem Herrn Wohnung in ihr zu bereiten. Wie diese dann beim ersten Anspruche verwirrt wird und sich fürchtet vor dem Grusse, der ihr die Gnade verkündet, die sie gefunden; dann aber, vom höhern Lichte übergossen, in der Erkenntniß der Wahrheit sich mit Vertrauen beruhigt; sofort im Spruche: ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte! ihre Hingebung ausdrückt, und dann, im freudigen Genuße aller guten Gaben jubelnd, in den Sang aufjauchzt: meine Seele erhebt den Herrn, und mein Geist freuet sich Gottes, meines Heilandes, denn er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen; so hatte auch sie gethan, als jener Bote von Oben seine Botschaft an sie geworben. In der Ekstase hatte diese Botschaft sie daher gefunden; im ekstatischen Zustande hatte das Wunder sich an ihr vollbracht: denn Gott, als der neue Stammvater von ihr sich lösen sollte, hatte über sie einen mystischen Schlaf gesendet, wie er damals den ersten Adam mit einem solchen beschattete, als er die erste Stammesmutter von ihm zu lösen sich vorgeseht. Damit war aber der neue Grundstein gelegt, und darüber hat die ganze Mystik sich erbaut, und darin hat sie ihre Bekräftigung, daß sie in allen ihren Ausbreitungen auf ihm ruht.

Was aber in diesem Grundakte in die Menschheit eingetreten, ist der Höhe entstammt, und lichtgeboren wandelt es: Weg, Wahrheit, Leben auf Erden um. Schon im Beginn der Zeiten hat es darum die Verheißung zum voraus angekündigt, und als der Verheißene noch über

dem Strome dieser Zeiten schwebend gieng und sich noch nicht zu ihnen herabgelassen, hatten Gesichte alter Seher ihn zuvor verkündet. Als aber diese ihre Weissagung sich zu erfüllen begonnen, da hatten die Mächte in der Höhe mit dem Friedensgruß den Kommenden empfangen; die Einfalt hatte zuerst geglaubt, und die Weisen waren herangezogen, anzubeten. Und er hielt sich nun wie einer, der erschienen, den Pfad zu bahnen durch die Wildniß, und die Wege zu weisen den Irrenden; und so geht er, wie seine Geburt der mystischen Wiedergeburt als Grund sich unterlegt, auch mit seinem Leben als Vorbild und Muster allem mystischen Leben voran. Von Gott gekommen, ist all sein Schauen mit dem obern Theile auch in Gott; und so sieht er die Dinge in ihrem innersten Grunde, alle Folgen in ihrem Prinzip, alle Wirkungen in ihren Ursachen, alle Zeit in steter Gegenwart, wie alle Räumlichkeit in ihrem Zentrum: denn seine Erkenntniß ist, so er will, eine Erkenntniß in der Vision. Die ganze Geschichte nach Ursprung, Gang und Ablauf liegt daher vor ihm ausgebreitet, und kein Moment in ihr mag seinem schauenden Auge sich verbergen. Auch die räumliche Ausbreitung kann dieser Sehkraft keine Schranken setzen, wie er Alle kennt, die der Vater ihm gegeben; den Nathanael hat er unter dem Feigenbaum gesehen; auch solche, die nicht der kleinen Heerde angehören, die ihn zunächst umdrängt. Darum, während die Widersacher den durch sie Hinschreitenden gebundenen Auges nicht erkennen, mag die leibliche Hülle, die die Geister der Sterblichen umfängt, seiner Augen Lichte nichts verhüllen; er durchschaut leicht das Geheimniß der Menschenbrust; sieht ohne Fehl, was sie Gutes und Böses in sich beschließt, und darf aussprechen, was er gesehen. Und wie er sieht in der Erkenntniß des Gottes, der in ihm Mensch geworden, so handelt er in der Kraft und der Macht des Herrn der gesammten Naturwelt, eine Kraft, die jene vor ihm niederwirft, die ihn zu fangen ausgezogen. Darum sehen wir ihn auf den Wellen wandeln und Andern zu Gleichem die Kraft mittheilen; seinem Worte gehorchen die Stürme in ihrem eiligen Lauf, er stillt das Meer, und der Wellenschlag muß sich auf sein Geheiß beruhigen. Seine Rede ist Segen, und dieser mehrt die Brode und Fische, mischt und entmischt und wandelt die Elemente nach Wohlgefallen um, im Geheimnisse einer Metamorphose, in das sonst nur die Natur eingeweiht erscheint. Und wo er, der Lebengeber, im Reiche des Todes wandelt, müssen die Todesmächte unwillig vor ihm neigen; er heilt alle Krankheiten und Schwachheiten unter dem Volke, und sie bringen ihm deswegen Alle, die sich übel befinden, damit er ihnen wieder Wohlbestinden schenke. Denn die Lebenskräfte, die von ihm gehen, ersetzen den Ausfall, an dem das fremde Leben erkrankt, daher bedarf es nur eines Gedankens, eines Wortes, oder, so er will,

einer Berührung, oder irgend einer andern äußern Handlung; und die Uebel, die nicht scheu vor seinem dräuenden Blick entflohen, müssen unter seiner segnenden Hand entweichen; gern läßt er dabei seine Wundermacht durch den Glauben des zu Heilenden verstärken. Wie daher vor seinem Fluche der unfruchtbare Feigenbaum erdorrt, so facht sein Athem den verglimmenden Funken des Lebens wieder an; ja wo er auch ganz erloschen, weiß er ihn wieder anzuzünden, daß er aufs Neue mit Kraft entbrennt. Solcher Gaben Fülle aber hat er nicht herabgebracht, um nach gemachtem Gebrauche sie wieder dahin zu nehmen; er hat sie vielmehr einem Leben, in der Nachahmung des sei-nigen gelebt, zum Preise gesetzt, und in der Armuth des eigenen und seiner liebevollen Thätigkeit, in der Enthalt-samkeit, die er überall, und besonders dort in der Wüste geübt; in der siegreichen Abweisung des Versuchers, bei steter Einigung mit Gott; in der Frömmigkeit des Wandels und in heiterer Duldsamkeit von Schmerz und Leiden; in opfernder Hingebung bis zum Tode, ist er dem Geschlecht auch ein Musterbild aller, in Reinigung vorbereitenden mystischen Disziplin gewesen, damit es darin sich den Preis gewinne. Und wie nun der Triumph am Ende des wohl-geführten Kampfes nicht fehlen darf, so hat sich auch in ihm der Streit mit Sieg gekrönt und Verherrlichung vor den Seinen, als er sie dort abseits auf den hohen Berg geführt, und nun vor ihnen, von der Lichtwolke überschattet, in der Verklärung aufgeleuchtet: die Gewande, das An-gesicht glänzend wie die Sonne, weiß wie Schnee, begrüßt von der Stimme aus der Höhe. In Vorbereitung, Füh-rung zum Fortschritte und zur Verherrlichung hat also hier die ganze mystische Weihe, bis zum Beginne der Einigung, an ihm und durch ihn, den ersten großen einweihenden Mythen, sich vollbracht, und an seinem Lichte haben alle folgenden christlichen Mystagogen ihre Fackel angezündet.

Aber auch die mystische Einigung selber hat er, nach-dem er die Pforten des Todes mit Sieg durchschritten, vorgebildet und vorbegründet; und so, nachdem die Auf-erstehung vorangegangen, in der Himmelfahrt alle Mystik auf den Weg zum Endziel hingewiesen. Dieser Weg aber führt durch die unsichtbare Welt in die Verborgenheit der Gottestiefe hinein, und diese Unsichtbarkeit erscheint in drei Regionen getheilt. Das Zwischenreich zuerst, befassend jene Geister der Abgeschiedenen, die nahe und ferne der Verheißung geharrt, und zu denen er hinabgefahren, als die Todesschauer ihn umfassen, den Grund legend zur unsichtbaren Kirche in der Gemeinschaft der Heiligen. Un-ter diesem Gebiete vertieft sich ein zweites, in dem, mit Ketten der Finsterniß gebunden, jene Geister hausen, die in der Wahrheit nicht bestanden, und darum zu Kindern der Lüge herabgesunken. Die Verneinung ist das Wesen dieser Geister, die Macht zu schaden ist ihnen gelassen

worden, damit sie wider Willen Gutes fördern: so mögen sie, unter ihrem Haupte geschaart, Zeichen thun, Wunderbarliches verrichten, und wohl auch in täuschendes Licht sich lügenhaft verhüllen. Ihr Führer ist dem Sieg-reichen schon dort in der dreifachen Versuchung der Wüste begegnet, und hat dreifache Niederlage erfahren; da aber dem Meister solches geworden, mochten die Gesellen nicht besser bestehen, und wo sie in den Befessenen ihm nahen, und sie schäumend zu den Füßen ihres Bezwingers rissen, mußten sie seinem Machtgebote gehorchen, ja wider Willen ihm Zeugniß geben, wenn er sie nicht schweigen heißt. Vor den Pforten der Hölle erscheint aber jetzt der Heldenkämpfer, und sie muß in ihrem tiefsten Grund erbeben; denn ihre Macht ist nun gebrochen, und die Kräfte sind gebunden. Durch die dritte Region geht darauf zur Höhe die Sieges-fahrt. Von geistigen Intelligenzen sind diese Regionen be-wohnt; Engel, Boten des Herren, werden sie genannt; ihre Gestalt ist wie der Blitz, und ihre Gewande sind wie Licht des Himmels, groß ist ihre Zahl, aber nicht in be-stimmter Ziffer abgeschlossen. Nicht verworren und ord-nungslos sind sie über die Himmel ausgestreut, sondern, in Ehre geschaart, umstehen sie, Seraphe und Cherube, Kräfte und Heerschaaren, den Thron der Gottheit, gelü-stend, ihre Geheimnisse zu schauen, Wächter und Schutz-geister der Kreaturen, gießen sie ihre Gebete vor den Stufen des Thrones aus, und werden bald als Träger des Jornes unter sie entsendet. Sie sind es daher gewesen, die die nahe Herabkunft des Heilbringers der Mutter angekündet; sie haben die Hirten um den Neugeborenen versammelt, und die Weisen ihm zugeführt. So lange er in Knechtgestalt gewandelt, haben sie ihn stets begleitet, seinem Winke gehorchend; als er den Bösen zu Schanden gemacht, kommen sie, um ihm zu dienen; wie sie dort am Delberg den Kelch ihm reichen, und als er vollbracht, den Stein abwälzen und in der Grabeshöhle weilen. Jetzt, da er im Triumphe durch ihre heimatlichen Gebiete auffährt, zur Höhe, geleiten sie ihn zu den Tiefen der Gottheit zu-rück, denen er sich zuvor entwunden, und wie er dort nun in ewig beharrlicher Ruhe weilt, hat er Allen die Ruhe im Endziel und das Heil begründet, die ihm folgen wollen auf den Wegen, die er gewiesen, und durch die leuchtende Spur, die er zurückgelassen, bezeichnet hat.

Aller Mystik Anfang, Mitte und Ende geht also ins innerste Geheimniß des Christenthums zurück, mithin, welche das Christenthums gelten lassen, aber die Mystik läugnen, mögen zusehen, wie sie diesen Widerspruch mit sich selbst ausgleichen und beseitigen.

Petition mehrerer katholischer Gemeinden des Kantons Aargau an den Großen Rath gegen das projektirte Kollaturgesetz.

Der §. 17 unserer Staatsverfassung sagt: „Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt das Recht, Wünsche Gesuche und Beschwerden in gesetzlich bestimmter Art und Weise an alle öffentliche Gewalten und Behörden zu bringen.“ Der Verfassungsrath in seinem Dekrete über die Einführung der neuen Verfassung spricht an das aargauische Volk über diesen §. folgendermaßen: „Durch die unbedingte Garantie des Petitionsrechtes haben wir Jedem die Möglichkeit gegeben, Beschwerden und Wünsche vor allen öffentlichen Behörden geltend zu machen, die Behörden selbst aber in die Lage versetzt, sich von der Stimmung ganzer Gemeinden und Korporationen zu überzeugen.“

Gestützt auf dieses so klar ausgesprochene verfassungsmäßige Recht, und im Vertrauen, daß uns in Ausübung desselben keinerlei Hindernisse werden in den Weg gelegt werden, wagen wir es, Hochdenselben unsere Ansicht, Beschwerde und Bitte über einen Gegenstand vorzutragen, welcher schon seit langer Zeit unser Gefühl mit Besorgnissen erfüllt. Dieser Gegenstand betrifft den Gesetzesvorschlag vom 17. Wintermonat 1836 über Eingebung der Pfrund-Kollaturen, wonach „alle Kollaturrechte, welche bisher von Partikularen oder Korporationen besaßen, mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Gütern, Gefällen, Nukniefungsrechten etc. zu Händen des Staates ohne irgend eine Entschädigung an die bisherigen Besitzer sollen eingezogen, und zu allen im Kanton bestehenden und mit Seelsorge verbundenen Pfründen künftighin nur von der Staatsbehörde als wahlfähig erklärte Weltgeistliche sollen ernannt werden dürfen.“

Diesem Vorschlag zufolge, wenn er zum Gesetz erhoben werden würde, werden die bisherigen rechtmäßigen Besitzer von Kollaturen ihrer wohl erworbenen Eigenthumsrechte durch einen gesetzgeberischen Machtspruch beraubt; die bis anhin wohl verwalteten und sicher besorgten katholischen Kirchen- und Pfrundgüter werden zu Staatsgut erklärt, und gehen in die Hände einer Staatsbehörde über (§. 3), und es wird in unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche mit Ausschluß derselben von Seite des Staates eingegriffen und einseitig darüber verfügt.

Es ist nicht unsere Absicht, die Rechte der Kollatoren hier zu vertheidigen, indem dieselben dieses in eigenen Eingaben an Hochsie, wie satzfam bekannt, schon gethan haben.

Aber unsere Ansicht hierüber wollen wir Hochdenselben nicht vorenthalten, zumal nebst den Eingang gemeldeten verfassungsmäßigen Bestimmungen auch der §. 14 derselben Verfassung, welcher „die Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck“ gewährleistet, uns zu freimüthiger Sprache einladet. Die Kollaturen sind wohl erworbene, urkundlich

begründete Eigenthumsrechte. Wir halten dafür, daß Recht und Gerechtigkeit die sichersten und dauerhaftesten Grundlagen jedes Staates, so wie jeder Gemeinde und jedes Privaten seien. Wir glauben, daß das siebente und zehnte Gebot Gottes noch in Kraft, und den Staat und die Gemeinden so gut wie jeden einzelnen Menschen verpflichten, und diese Gebote gebieten, Jedem das Seine zu lassen, zu geben und zu leisten, und verbieten das Begehren nach fremdem Gute. Wir glauben, daß diese Gebote der ewigen und unveränderlichen Gerechtigkeit über allen menschlichen Satzungen stehen, und daß diese auf jene sich gründen müssen, wenn sie gerecht und für Staat und Volk ersprieflich und beglückend sein sollen. Auf die ewigen Gebote gestützt, denken wir, sichert der §. 16 unserer Staatsverfassung die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechtes. Dieses sollte sich aber wohl von selbst verstehen, zumal in einem christlichen Freistaate. — Denn wo immer eine an der obersten Leitung des Staates stehende Behörde es sich so, mir nichts dir nichts, herausnehmen dürfte, unter was immer für Vorwänden von Erfordernissen des Staatswohls, den Privaten und Korporationen Rechte wegzuerkennen, und dem Staate oder sich zuzueignen, da hiengen Personen und Eigenthum von der jeweiligen Ansicht und Laune der jedesmaligen Machthaber ab, die Allmacht des Staates oder seiner Behörden wäre faktisch ausgesprochen, sie allein, die Staatsbehörden, wären die Berechtigten, und alle Bürger und Gemeinden ihnen gegenüber rechtlos geworden, gleichwie in dem ärgsten despotischen Staate. Denn unter dem Vorwande, daß es der allgemeinen Wohlfahrt zuwider sei, wenn wenige Gemeinden und Privaten im gleichen Staate an Vermögen und Gütern wohlhabend oder reich, während andere Gemeinden, einzelne Familien und Menschen an denselben wenig oder gar nichts habend sind; und daß es das allgemeine Staatswohl erfordere, daß alle Bürger desselben Staates gleichen Antheil an dem Ertrag der in demselben befindlichen Güter genießen; könnte mit gleichem Rechte, wie jetzt die Kollaturen zu Händen des Staates eingezogen werden sollen, folgender Beschluß gefaßt werden: der Staat zieht das Vermögen und die Güter der Gemeinden und der vermöglichen Privaten zu seinen Händen ein, um sie entweder gleichmäßiger unter alle Staatsbürger zu vertheilen, oder sie selbst zu verwalten, und den jährlichen Ertrag derselben nach Abzug der Verwaltungskosten gleichmäßig ebenfalls unter alle Staatsbürger zu vertheilen. Wir sind zwar weit entfernt, bei der bekannten Rechtlichkeit unseres jetzigen Großen Rathes bei uns eine solche Beschlußnahme nur von ferne zu besorgen. Aber einmal den Pfad des Rechtes verlassen, kann man nicht mehr sagen, wie weit man gehen, und wo man inne halten wolle. Es brauchte ja nur einmal irgendwo die Mehrheit einer solchen allmächtigen Staatsbehörde aus solchen Männern zu bestehen, die nichts zu verlieren,

bei einer solchen Schlußnahme nur zu gewinnen hätten, und welche zugleich frei von aller Gottesfurcht wären, um eine solche Schlußnahme möglich zu machen. Was ist nicht in Frankreich zur Zeit der frühern Revolution geschehen? Zudem erinnern wir uns noch wohl, daß in den letzten Jahren in öffentlichen Blättern eine solche gleichmäßige Vertheilung der Güter angeregt worden ist.

Solche Nichtachtung urkundlicher Rechte scheint uns aber auch in anderer Beziehung, besonders für einen kleinen Staat sehr bedenklich. Denn ein solcher existirt doch nur dadurch, daß seine Rechte auch von andern, besonders mächtigen Staaten, anerkannt und respektirt werden. Wie! wenn ein solcher aber, ebenfalls im Gefühle seiner Allmacht beschließen würde: Das Wohl meiner Staaten und meines Volkes fordert, daß dieser kleine Staat zu sein aufhöre, und daß er mit seinen Gütern, Rechten, Freiheiten &c. zu meinen Händen eingezogen werde, was seiner Zeit Napoleon mit Wallis und andern Staaten gethan; was hätte wohl ein solcher Staat, welcher im Gefühle seiner Macht urkundliche Rechte mit solcher Nichtachtung behandelt, zur Vertheidigung seines Rechtes anzubringen, wenn von einem noch Mächtigeren zur Wiedervergeltung mit gleichem Maße, wie er ausgemessen, ihm sollte eingemessen werden wollen?

Betreffend die Einziehung der katholischen Kirchen- und Pfrundgüter zu Händen des Staates, so glauben wir bemerken zu dürfen, daß die meisten Pfründen Vergabungen der Vorzeit sind, welche der Kirche gemacht, von ihr sanctionirt, vom Staate anerkannt, und für einen bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zwecke gestiftet worden sind. Nur an wenige neu errichtete Pfründen leistet der Staat Beiträge, so, daß uns Katholiken wohl erlaubt sein dürfte den Wunsch auszusprechen: Man überlasse uns die Sorge für unsere geistlichen Bedürfnisse, wir verlangen von Seite des Staates keine Unterstützung für Befriedigung, nur lasse man uns unsere Kirchen- und Pfrundgüter nach ihrem Stiftungszwecke unangetastet erhalten und benutzen! Diese Pfrundgüter sind bis anhin gut verwaltet und treu und sicher bewahrt worden. Wir halten die bisherige Verwaltung und Besorgung derselben für sicherer als in den Händen irgend einer Staatsbehörde. Ueberhaupt halten wir es nicht für gut, daß alles im Staate befindliche Korporations- und Pfrundgut in den Händen einer Staatsbehörde angehäuft werde, besonders jetzt, wo des angeblich augenblicklichen größern Ertrags wegen dasselbe aus dem bisherigen sichern und unbeweglichen Grundbesitz in das unsichere bewegliche und an Werth stets veränderliche Geld verwandelt werden soll. Uns ist nicht bekannt, daß ein Pfrundgut unter seiner bisherigen Verwaltung, über welche das Aufsichtsrecht zu üben dem Staate ja unbenommen bleibt, verschleudert worden wäre, wohl aber wissen wir, daß bei Staatsangestellten schon früher und neulichst wichtige Ver-

untreuungen statt gefunden haben. Zudem hat jeder Pfrundinhaber die eidliche Verpflichtung auf sich, das Pfrundgut zu erhalten und nicht schmälern zu lassen, welche Verpflichtung keinen Sinn mehr hätte, und nothwendig aufhören müßte, wenn eine Staatsbehörde dieses Vermögen zu ihren Händen nähme und verwaltete. Aus diesen Gründen finden wir die Einziehung der Pfrundgüter zu Händen des Staates in die Hände einer Staatsbehörde nachtheilig und sehr bedenklich.

Daß endlich nach diesem Gesetzesvorschlag die zur Hälfte reformirte weltliche Staatsbehörde soll beurtheilen und entscheiden, wer zur Seelsorge fähig sei und wer nicht, und daß dieselbe zuwider Jahrhunderte alten Rechtes und Uebung schon zum Voraus alle Klostergeistlichen von der Seelsorge ausschließt, darin finden wir einen gewaltigen Uebergriß in unveräußerliche Rechte der Kirche, mit bedauerlichen unabhsehbaren Folgen. Denn die Seelsorge ist ein rein kirchliches Amt. Von Anbeginn bis auf den heutigen Tag hat überall die katholische Kirche und nicht der Staat dem katholischen Volke Seelsorger gegeben, und sie hat entschieden, wer hiefür tauglich oder untauglich sei. Die Katholiken glauben, daß Christus dieser Kirche in den Aposteln seine Lehre anvertraut, ihr seinen Beistand bis ans Ende der Zeiten versprochen, und ihr, nicht aber dem Staate, den Befehl ertheilt habe, allen Völkern das Evangelium zu verkünden und sie zu lehren, Alles zu halten, was er ihnen befohlen hat. Zu dieser auch von unserer Staatsverfassung anerkannten katholischen Kirche bekennen wir uns. Seelsorger für uns kann daher auch nur ein von ihr als hiezu fähig erklärter und als solcher zu uns gesendeter Priester sein, weil nur ein solcher seelsorgliche und gottesdienstliche Handlungen gültig verrichten kann, jeder Geistliche aber, welcher ohne solche kirchliche Einsetzung oder Sendung seelsorgliche und gottesdienstliche Handlungen verrichtet, ein Eindringling ist, der nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall eingegangen, weswegen alle seine seelsorglichen und gottesdienstlichen Verrichtungen sakrilegisch sind, an welchen Antheil zu nehmen den Gläubigen zur Sünde angerechnet würde. Denn die Sendung gehört bei den Katholiken unter die Dogmata, wie auch unser hochwürdige Bischof in seinem Schreiben vom 15. Juli 1835 an unsere hohe Regierung erklärt, und derjenige, welcher die Priesterweihe empfangen, hat darum noch keine bestimmte Sendung. Wenn also gemäß des genannten Gesetzesvorschlages die Kollaturen ihren bisherigen rechtmäßigen Besitzern durch gesetzgeberische Allmacht entziffen und dem Staate, das heißt hier der Regierung zugesprochen werden würden, so würden die bisherigen rechtmäßigen Kollatoren gegen eine solche Gewaltthat protestiren, und ihre Rechte verwahren, was bereits geschehen ist. Bei Erledigung irgend einer solchen Pfründe, deren Kollaturen ihrem rechtmäßigen Besitzer entziffen wor-

den, könnte der Bischof keinem durch die Regierung ernannten Geistlichen die kirchliche Einsetzung ertheilen, weil die Ernennung von einem unrechtmäßigen, eingedrungenen Kollator ausgegangen wäre, wie er, der Bischof, bekanntlich schon Einsprache gegen diesen Gesetzesvorschlag gemacht hat. In diesem Falle befände die betreffende Pfarrgemeinde, also auch wir, sobald das gleiche Loos uns treffen würde, uns eines verfassungsmäßigen Rechtes — des katholischen Gottesdienstes beraubt. Denn die Verfassung sichert in ihrem §. 13 den katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zu, und der Verfassungsrath in seinem Eingang genannten Dekrete spricht hierüber an das aargauische Volk folgendermaßen: „Wir haben die Rechte der katholischen und evangelisch-reformirten Kirche, wie sie bisher anerkannt wurde, vollkommen gewährleistet.“ Nun aber sind wir bis zur Zeit der neuen Verfassung im ruhigen Besitze rechtmäßiger von der katholischen Kirche gesendeter und eingesetzter Priester geblieben, und die Rechte der Kollatoren alle frühern Jahrhunderte hindurch sind unangefochten gelassen worden. Als Glieder der katholischen Kirche sind wir dem Kanton Aargau beigetreten, und als freie Katholiken in die neue Verfassung eingegangen. Wir haben daher ein unzweifelhaftes, auch durch die neue Verfassung uns zugesichertes Recht, zu verlangen, im ungestörten Besitze solcher Priester belassen zu bleiben, welche seelsorgliche und gottesdienstliche Handlungen gehörig und gültig zu verrichten im Stande sind.

Da also laut vorgetragenen Gründen der Gesetzesvorschlag vom 17. Wintermonat 1836 zuwider der bestehenden Staatsverfassung urkundliches Recht verletzt, das katholische Pfrund- und Kirchengut entgegen seiner stiftungsmäßigen Bestimmung und bisherigen Uebung mit größerer Gefährdung seiner Sicherheit in die Hände einer Staatsbehörde überliefert, und endlich einen großen Theil des katholischen Volkes der Gefahr aussetzt, seines gehörigen und gültigen Gottesdienstes verlustig zu machen; so ersuchen wir Hochdieselben möchten genannten Gesetzesvorschlag über Einziehung der Pfrundkollaturen nicht zum Gesetz erheben, sondern durch Verwerfung desselben jeder begründeten Beschwerde über Rechtskränkung und ihren unabsehbaren Folgen zuvorkommen.

In getroster Erwartung, daß Hochdieselben durch Entspruchung unserer Bitte unsere besorgten Gemüther beruhigen werden, haben wir die Ehre, Hochdieselben unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

Glarus. Am 7. Mai hat sich das katholische Glarnervolk in der Pfarrkirche zu Näfels sehr zahlreich

versammelt, um an feierlicher Landsgemeinde nach Abhandlung einiger anderer Geschäfte sich über die wichtigste Angelegenheit, nämlich über die Fortdauer seiner politischen und religiösen Existenz gegenüber der neu entworfenen Verfassung zu berathen. — Die Obrigkeit ermangelte nicht, durch einen schriftlichen Bericht die katholischen Landleute über den dermaligen Stand der Landesstreitigkeiten in vollständige Kenntniß zu setzen. Während der Berathung über die künftig vorzunehmenden Schritte ward zwar nicht unterlassen, dem katholischen Volke zu bemerken, welche Stände die evangelischerseits beschlossene und von dieser Behörde einseitig angenommene Glarnerverfassung garantirt haben, — daß leider die Verfassung mit Gewalt werde eingeführt werden, daher der Widerstand der Katholiken fruchtlos sein und nur blutige Ausstritte herbeiführen werde. Allein die katholischen Landleute, eingedenk, daß ihre in Gott ruhenden Vorältern für die politische und religiöse Selbstständigkeit über 150 Jahre lang gekämpft haben, zeigten sich bei dieser hochwichtigen Versammlung als würdige Abkömmlinge ihrer Väter; sie zeigten, daß das Blut ihrer Alvordern auch in ihren Adern walle; sie erkannten es als das größte Unglück eines Landes, daß ein seit mehrern Jahrhunderten selbstständiges, freies Volk unter die Gewalt einer gemischten Regierung gerathen soll; — sie bedachten, daß Friede und Eintracht nie mehr unter den Glarnerbrüdern herrschen würden, wenn der eine Religionstheil dem andern, zwar schwächern, aber ebenbürtigen Religionstheile seine Regierung gewaltsam unterdrückte, wenn der Stärkere das katholische Volk seiner religiösen Unabhängigkeit beraubte; sie bedachten, daß es heilige Pflicht aller eidgenössischen Stände sei, das katholische Glarnervolk in seiner religiösen Existenz zu unterstützen, in seiner vertragsrechtlichen Stellung zu schützen und zu schirmen; — sie bedachten den hohen Werth des bis anhin so glücklich genossenen Friedens; sie bedachten aber auch die traurigen Folgen, wenn sie unter die neue Glarnerverfassung sich schmiegen sollten. — In dem vollen Bewußtsein, daß die katholischen Glarner den Landesfrieden nie getrübt, sondern den evangelischen Glarnern stets mit Achtung und freundlichem Bruderfinn begegnet sind, zur Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes ununterbrochen das Ihrige beigetragen haben, auch niemals abgeneigt waren, zu Verfassungsänderung Hand zu bieten; — in dem Gefühl der schuldigen Erkenntlichkeit gegen ihre Vorältern und in Anerkennung ihrer hohen und theuren Pflicht gegen ihre Nachkommen — gaben die katholischen Glarner an versammelter Landsgemeinde laut und offen zu erkennen, daß sie für die Beibehaltung ihrer gänzlichen Unabhängigkeit in religiösen Dingen, für Religion und Vaterland Hab und Gut, Leib und Leben zu wagen bereit seien. Gegen solche befürchtete Uebel sich nach Kräften zu stemmen, gegen die neue Verfassung ihre Rechte zu verwahren, das

war der Entschluß der am 7. Mai 1837 an der Landsgemeinde versammelt gewesenen katholischen Glarnerlandleute.

Für die Eidgenossenschaft entsteht nun die wichtige Frage: ob sie es für zulässig erachten, ob sie es mit der Ehre des Schweizerlandes vereinbarlich und für den in der ganzen Eidgenossenschaft so unentbehrlichen Religionsfrieden angemessen und ersprießlich finden kann, dem katholischen Glarnervolk, von dessen Vorältern die Schweizergeschichte so rühmliche Erwähnung thut, eidgenössischen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, oder nicht. — Auf Gott, dessen Rathschlüsse unerforschlich sind, setzt das katholische Glarnervolk sein erstes und unerschütterliches Vertrauen.

Oesterreich. Prag. Man kann vielleicht bloß noch von italienischen Städten eine Ausnahme machen, sonst findet die Hauptstadt Böhmens kaum ihres Gleichen, welche so viele und prachtvolle Denkmäler frommen Sinnes aufzuweisen hat. Darunter nehmen ihre zahlreichen Standbilder — dem größern Theile nach durch vollendete Kunst ausgezeichnet, so wie durch ihren Gegenstand ehrwürdig — einen ausgezeichneten Platz ein. Man schien sich bis jetzt zu begnügen, sie als Andenken an die gute Vorzeit zu erhalten; aber gegenwärtig sollen sie die Gelegenheit darbieten, öffentlich ein Zeugniß abzulegen, daß man die heilige katholische Religion auch in ihrem Außern mit der Begeisterung, welche sie nur zu sehr verdient, und welche ihr unsere indifferenten Tage streitig zu machen drohten, zu ehren versteht. Es ist daher der Entschluß gefaßt, welcher den nächsten Sommer in Ausführung kommen wird: alle Standbilder auf das Prachtvollste zu renoviren.

Demselben guten Geiste hat es Prag zu verdanken, daß wieder zwei Kirchen geöffnet werden, und dieses zwar mit einem bedeutenden Kostenaufwande. Die eine wurde geschlossen, bevor sie noch im Innern ganz ausgebaut war. Sie ist dem heil. Martyrer Laurentius geweiht, und ziert einen Bergvorsprung, welcher die ganze Stadt beherrscht. Die zweite ist der heil. Katharina geweiht. Sie wird den Irren, welche in dem dazu gehörigen Augustiner-Klostergebäude untergebracht sind, und die Abtheilung der Refrakteszenten und der Ruhigern bilden, zum Gebrauche eingeräumt werden. (U. = K. = Z.)

Irland. Dublin, 14. April. Der kirchliche Zustand von Irland giebt fortwährend zu betrübenden Betrachtungen Anlaß. Der alte zerrissene Zustand dauert fort, die Anfeindungen der Andersglaubenden nehmen eher zu, als ab, die stets sich steigende Armuth der Mehrzahl des Volkes, das daraus folgende Sinken intellektueller Bildung, lassen den Vaterlandsfreund die trübsten Folgen ahnen. Mit Recht wird behauptet, wir leben am Vorabende wichtiger Ereignisse. Unfehlbar wird der Gemeinde-Reform eine kirchliche auf dem Fuße folgen, und diese ist hier auch um so notwendiger, als den Religionsparteien die nöthige Gleich-

stellung in Rechten, und das billige Abwägen der ökonomischen Mittel fehlt. Irland vereinigt auf einem Flächenraum von circa 1300 Q.-Meilen eine Bevölkerung von nahe an acht Millionen Einwohner. Davon bekennen sich fast 6½ Million zur röm. = kathol., mehr als 800,000 zur Episcopal-Kirche, mehr als 600,000 sind Presbyterianer. Die Independenten, Dissenters, Anabaptisten u. c. finden sich nur in geringer Zahl vor. Die Mittel zur Unterhaltung des Gottesdienstes, Besoldung der Geistlichkeit, Instandhaltung der Kirchen und anderer Gebäude u. s. w. sind indessen keineswegs nach diesem numerischen Verhältnisse zugewiesen. Die bei weitem größere Masse von Katholiken findet sich weder in dem Besitze so zahlreicher Gotteshäuser, als die Episcopalen im Verhältnisse inne haben, noch haben sie Anspruch an diese für ihre kirchlichen Bedürfnisse, zu denen sie umgekehrt jenen contribuiren müssen. Eben so verhält es sich mit den Dissenters u. c., welche allen kirchlichen Aufwand auf eigene Kosten bestreiten müssen; anderer Rechtsungleichheiten nicht zu gedenken.

Wie bereits erwähnt, wird die Kirchen-Reform nothwendig Folge der Gemeinde- oder Korporations-Reform sein, wie diese durch die Emancipation der Katholiken im Jahr 1829 bedingt, oder vielmehr in dem diesfalligen Gesetze bereits verkündigt wurde, gemäß dem durch die Organe der Regierung ausgesprochenen Grundsatz: „Gleiche Rechte für alle Unterthanen Großbritannien's und Irland's, seien sie Katholiken oder Protestanten, sofern sie nur einem christlichen Glaubensbekenntnisse angehören.“ Dem Unbefangenen muß einleuchten, daß die zu erwartende Kirchenreform nur wohlthätig auf alle kirchlichen Einrichtungen wirken könne, daß namentlich das zahlreichere Glaubensbekenntniß des minder zahlreichen überflüssige und verödete Gotteshäuser wird in Besitz nehmen; daß seine Mitglieder und die von der Lehre der Hochkirche abweichenden Sekten fortan nicht mehr den Brandschakungen ähnlichen, Anforderungen dieser letztern ausgesetzt sein; daß endlich die Geistlichkeit, auf der einen Seite bei weniger Arbeit, mit oft mehr als ausreichlichem Einkommen ausgestattet, in diesem gleichgesetzt, das Einkommen selbst nicht mehr von Zufälligkeiten, z. B. dem Ertrage von Grund und Boden, Heirathen, Geburts- und Sterbfällen, abhängig gemacht, sondern in einem festen Stocke, unmittelbar aus der Staatskasse verabreicht werde.

Die Aussicht auf diese Reform indessen setzte alle Glieder der Bevölkerung vom Höchsten bis zum Niedrigsten in Bewegung, nicht etwa in die freudige, einen so oft beklagten Zustand der Ungleichheit aufhören zu sehen; — nein! die Hauptparteien, die Episcopalen und die Katholiken sahen in ihr ein Gewitter heraufziehen, das verheerend alle ehrwürdigen Institutionen vernichten würde. Deshalb berief man ungesäumt Versammlungen, von denen hier nur

die beiden wichtigsten Erwähnung finden mögen; es sind die der katholischen Prälaten von Irland, gehalten zu Dublin am 13. Januar d. J., und die große protestantische Versammlung, unter dem Vorsteh des Marquis Downshire, gehalten ebendasselbst am 24. Januar d. J.

Erstere faßten den Beschluß, sich namentlich nicht nur mißbilligend über den Plan, die Besoldung der Geistlichkeit und die Erhaltung der Kirchengebäude durch den Staat geleistet zu sehen, auszusprechen, sondern auch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mittel einer Maßregel sich zu widersetzen, die der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und der Religion selbst so große Gefahr drohe.

Die große protestantische Versammlung, stürmisch in ihrem Verlaufe, eifersüchtig auf den Besitz von Rechten und Einkünften, von denen sie ihren Gegnern abgeben sollte, trennte sich nur mit dem Rufe: „keine Ergebung!“ — Die verschiedenen Versammlungen legten in besondern Adressen ihre Ansichten und Wünsche sowohl dem Könige unmittelbar, als dem Oberhause vor, das Unterhaus übergehend, wohl wissend, daß sie damit kein Gehör finden würden.

Sene Aufregung dauerte fort, es kam vielfältig zu Neckereien und Thätlichkeiten, allein, Dank der weisen, umsichtigen Verwaltung von Lord Mulgrave, nirgends kam es zu einem Hauptschlage, der unzweifelhaft einen blutigen Bürgerkrieg würde entzündet haben.

Selbst das Parlament reichete dem Zwiste und der Aufregung häufig neue Nahrung. Die in dessen Sitzungen ausgestoßenen Vorwürfe: „Viele widersetzten sich den Reformen in Irland, um nicht ihre fetten Pfründen einzubüßen, u. dgl. m.“ ermunterten zu dem Festhalten am Bestehenden ob auch Veralteten, ganz im Geiste und Charakter des Inselvolkes, dem jede Neuerung, mögen auch die wohlthätigsten Folgen vor der Hand liegen, zuwider (?) ist.

Zunächst wird nun das Schicksal der im Parlamente in Diskussion befindlichen Korporationsbill auch über den Zustand der irländischen Kirche mit entscheiden, ob sie in bisheriger Weise fortbestehen, oder einer Reform unterliegen werde. In beiden Fällen läßt sich aber die Fortdauer der bisherigen Spannung voraussehen.

(U. = R. = J.)

Westindien. Fort Royal, den 24. Dezember 1836. (Schreiben des Bischofes von Bagnorea und apostolischen Nuntius zu Neu-Granada, Monsign. Gaetano Valluffi, an seinen Bruder den P. Luigi, Guardian der Kapuziner zu Ancona.)

Nach einmonatlicher Fahrt langten wir am 21. auf dieser Insel an und schifften uns in obgedachtem Hafen im besten Wohlbefinden aus. Anfangs war die Reise beschwerlich, und hatten wir einen schweren Sturm zu bestehen; jedoch nach zehn Tagen änderte sich das Wetter, und wir erfreuten uns und genossen des herrlichsten Frühlings. Meine übrigen Begleiter hatten etwas gelitten, der mehr,

der weniger; aber ich habe mit Hülfe und durch besondere Gnade der heiligen Jungfrau gar nichts auszustehen gehabt. Jetzt haben wir noch drei Monate unterwegs zuzubringen, um nach Bogata zu gelangen. Sodann müssen wir die Hitze und ungesunde Luft von Carthagena und dem Magdalenen-Flusse fürchten. Aber ich vertraue auf die Mutter Maria und auf Deine und der Uebrigen Gebete. Bete daher stets und stets, und lasse diese es auch thun.

Auf dieser Insel befindet sich ein apostolischer Präfekt. Alle glauben, ich sei der erste Bischof, der seit ihrer Entdeckung sie betreten. Meine Ankunft hat Begeisterung erweckt. Gestern, als am Christtage, habe ich das Hochamt gehalten. Der Gouverneur, den man gleichsam einen Vice-König nennen könnte, wohnte demselben mit allen Militär- und Zivil-Angestellten bei. Die Menschenmasse war ungeheuer und sehr andächtig. Der Gouverneur erwies mir unendlich viel Artigkeit und Zuvorkommenheit, es ist der Kontre-Admiral Baron v. Mackau, und der apostolische Präfekt verlangte mich in sein Haus, wo ich auch wohne. Sie versichern mich, meine Ankunft habe die Religion sehr gehoben; das Volk kommt haufenweise von der Küste, um den bischöflichen Segen zu empfangen, und viele verlassen ihre Felder aus demselben Grunde. Wir danken Gott dafür.

Belgien. Nach dem Journal historique von Lüttich ist die Wiederherstellung der Hollandisten bestimmt beschloffen. Die Väter Jesuiten haben den Einladungen der Freunde des kirchlichen Alterthums und der geschichtlichen Forschungen Gehör gegeben, und beginnen die Arbeit. Sie werden in Brüssel ihren Aufenthalt nehmen, wo auch ihre Vorgänger während der Aufhebung der Gesellschaft einen Influxort gefunden hatten. Drei Patres sind bestimmt, im Kollegium des heil. Michael gemeinschaftlich zu arbeiten, nämlich L. Boone, J. Van der Mören und Pr. Coppens. Einige junge Patres werden sie zu Gehülfen bekommen.

Antwort auf die Frage.

Der „ehrliche und gute, aber schändlich mißbrauchte Theologe“ ist bereit, dem B. L. auf seine Frage jederzeit, sei es mündlich oder schriftlich, zu antworten, weshalb wir den B. L. an diesen selbst verweisen. Solcher Anlaß gäbe dem B. L. auch Gelegenheit, den guten Theologen zu belehren, wann der „Verdienstschah“ d. i. die Verdienste Jesu Christi und die Fürbitte der Heiligen, der Kirche sind entfremdet worden; denn der „gute Theologe“ weiß, daß schon Irenäus (S. 2 contra haeret. l. 3, c. 4) von einer „reichen Schatzkammer“, spricht, in welcher die Apostel alle Wahrheit hinterlegt haben; und Herr Möhler (mit welchem Herr Burkard Leu nicht im Widerspruch stehen will) vertheidigte noch im Jahre 1834 weitläufig „den Schah von den Verdiensten der Heiligen“ in der Vertheidigungsschrift seiner Symbolik gegen Dr. Baur, wo B. L. Seite 394 folgende beherzigenswerthe Stelle finden kann: „Hr. B. wirft nun auch diesem Schah „einige schiefe Blicke zu, und ich sehe mich veranlaßt, denselben gleichfalls ins Auge zu fassen, obschon er wie die gesammte Lehre vom Ablass kein Dogma ist. So wenig sich indeß Hr. B. dort in die Bestimmungen der Theologen einließ, so wenig erforscht er auch hier dieselben, und ist gleichwohl sehr reich an allerlei Tadel.“

Druck und Verlag von Gebrüdern Neber.